

Besondere Geschäftsbedingungen für Internet, Telefonie und TV

1. Vertragspartner, vertragliche Grundlagen

- 1.1. Vertragspartner ist die NETZWERK UNTERMAIN GmbH, eingetragen im Handelsregister Darmstadt (HRB 89871), Sitz und Anschrift Am Stadtzentrum 1 in 65479 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführer Jan Laubscheer und Joachim Brune (im Folgenden „NETZWERK UNTERMAIN“ genannt).
- 1.2. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung weiterer Geschlechter, sondern dient der sprachlichen Vereinfachung und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.
- 1.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen für alle Verträge zwischen NETZWERK UNTERMAIN und dem Kunden, welche als Leistungen die Bereitstellung eines Internet- und/oder Telefonanschlusses, sowie die Bereitstellung von TV-Inhalten zum Gegenstand haben.
- 1.4. NETZWERK UNTERMAIN bietet Produkte für folgende Kundengruppen an:
- Verbraucher
 - Kleinunternehmen (Klein- und Kleinunternehmen, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht¹) (KKU)
 - Gewerbekunden
- NETZWERK UNTERMAIN schließt grundsätzlich keine Verträge über Verbraucherprodukte mit KKU und Gewerbekunden ab. Die Business-Basic Produkte richten sich ausschließlich an KKU. Diese bietet NETZWERK UNTERMAIN Gewerbekunden grundsätzlich nicht an. Kommt es zwischen NETZWERK UNTERMAIN und dem Kunden zum Abschluss eines Vertrages über Verbraucherprodukte oder Business-Basic Produkte und erlangt NETZWERK UNTERMAIN zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon, dass der Kunde den Vertragsschluss dadurch herbeigeführt hat, dass er durch seine Angaben bei NETZWERK UNTERMAIN einen Irrtum über seine Identität als KKU oder Geschäftskunde erregt und diesen Irrtum zu vertreten hat, behält sich NETZWERK UNTERMAIN ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Beginn der Vertragslaufzeit

- 2.1. Ist eine feste Erstlaufzeit des Vertrages vereinbart, beginnt diese am zuvor von NETZWERK UNTERMAIN mitgeteilten Anschaltdatum. Wurde kein Anschaltdatum mitgeteilt, beginnt die Erstlaufzeit mit Beginn der Leistungserbringung.

- 2.2. Hat der Kunde mit NETZWERK UNTERMAIN einen Vertrag mit fester Erstlaufzeit abgeschlossen und die Mithnahme einer Rufnummer von einem anderen Anbieter beauftragt, beginnt die Vertragslaufzeit am Tag der Rufnummernübernahme, also an dem Tag, an dem die Rufnummer geschaltet wird. Nimmt der Kunde die Leistungen von NETZWERK UNTERMAIN bereits vor dem Tag der Schaltung der Rufnummer in Anspruch, beginnt die Erstlaufzeit abweichend im Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

- 2.3. Der Kunde ist berechtigt, sich bis zum jeweiligen Beginn der Erstlaufzeit nach den Ziff. 2.1 und 2.2 jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich in Textform vom Vertrag zu lösen.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1. Voraussetzung für die Vertragsdurchführung ist, dass NETZWERK UNTERMAIN seine Leistungen am Anschluss des Kunden, in der Regel am Hausübergabepunkt, anbieten kann. Hierzu zählt insbesondere aber nicht ausschließlich das Vorliegen einer Grundstückseigentümererklärung als Gestaltung des Gebäude- und/oder Grundstückseigentümers zur Errichtung eines Hausanschlusses. Sollte es aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, den Anschluss des Kunden mit Internet-, Telefonie- und/oder TV-Leistungen zu versorgen, wird NETZWERK UNTERMAIN den Kunden unverzüglich darüber informieren. In diesem Fall haben beide Parteien das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Gleichermaßen gilt, falls ein technisches oder rechtliches Hindernis zur Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit auftritt.
- 3.2. NETZWERK UNTERMAIN bleibt Eigentümer aller netzseitigen Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von NETZWERK UNTERMAIN installierten Leitungsröhrer, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer und Netzb schlusseinrichtungen. NETZWERK UNTERMAIN installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder aus dem Haus bzw. vom Grundstück entfernt werden können.
- 3.3. Der Kunde wird sicherstellen, dass NETZWERK UNTERMAIN bei Beendigung des Vertrages sämtliche vorgenannte Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern keine schutzwürdigen Interessen oder vertraglichen Rechte Dritter dem entgegenstehen.
- 3.4. Für den Fall, dass der Anschluss durch Dritte installiert oder die Netzeinrichtungen durch Dritte bereitgestellt werden, gelten die Ziff. 3.2 und 3.3 entsprechend.
- 3.5. Für etwaige Störungen an dem Hauseigentümer gehörenden technischen Einrichtungen, insbesondere der Inhouse-Verkabelung, übernimmt NETZWERK UNTERMAIN keine Gewähr.
- 3.6. NETZWERK UNTERMAIN ist berechtigt, die dem Kunden zur Miete oder zum Kauf überlassene Hardware mit Software-updates zu versorgen und so die vorhandene Soft- oder Firmware auf der Hardware zu verändern, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn es der Sicherheit oder der weiteren

¹ Kleinstunternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien nicht überschreiten: 350.000 EUR Bilanzsumme, 700.000 EUR Umsatzerlöse in zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer.

Kleine Unternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien nicht überschreiten: 6.000.000 EUR

Bilanzsumme, 12.000.000 EUR Umsatzerlöse in zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind juristische Personen, die satzungsmäßig keine Gewinne für ihre Eigentümer oder Mitglieder erwirtschaften.

Gewährleistung der in Bezug auf die von NETZWERK UNTERMAIN erbrachten Leistungen dient. Dabei werden eventuell vorhandene Konfigurationsdateien des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist. Es kann dabei zum Verlust der auf der Hardware gespeicherten Daten oder Inhalte und Einstellung des Kunden kommen. Es obliegt dem Kunden, im Falle benutzerseitig vorgenommener Konfigurationen der Hardware, Sicherungskopien der Konfigurationsdateien anzufertigen. Für den Verlust von Daten übernimmt NETZWERK UNTERMAIN keine Gewähr.

4. Ergänzende Bedingungen für Internetanschlüsse

4.1. NETZWERK UNTERMAIN bietet dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten gemäß den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen während der Vertragslaufzeit einen Zugang zum Internet.

Die tatsächliche Übertragungsleistung ist jedoch auch abhängig von der Leistung des Providers der Gegenstelle, also des jeweiligen Servers, den der Kunde über das Internet zu erreichen versucht. Weiter ist die Übertragungsleistung abhängig von der Qualität der Verbindungsnetze Dritter, dem Zugangsendgerät des Kunden, sowie der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software. NETZWERK UNTERMAIN übernimmt keine Haftung für eine Beeinträchtigung der Übertragungsgeschwindigkeit, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, insbesondere wenn diese auf der Leistung der jeweiligen Gegenstände, den Verbindungsnetzen Dritter, der wohnungsinternen Verkabelung ab dem optischen Netzabschluss (ONT) oder der vom Kunden verwendeten eigenen Hard- oder Software beruht. Dies gilt nicht für Hard- und Software, die von NETZWERK UNTERMAIN zur Verfügung gestellt wurde.

4.2. Werden die dem Kunden vertraglich zugesicherten Up- und Downloadraten dauerhaft und oder wiederholt erheblich unterschritten, kann der Kunde eine Beschwerde an NETZWERK UNTERMAIN richten, unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 TKG das Entgelt mindern und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Erbringt NETZWERK UNTERMAIN seine Leistungen dennoch weiterhin nicht vertragsgemäß, kann der Kunde außerordentlich kündigen.

5. Ergänzende Bedingungen bei Telefonie

5.1. Wünscht der Kunde die Aufnahme seiner Rufnummer mit Namen, Anschrift und evtl. zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse, veranlasst NETZWERK UNTERMAIN dies. Wünscht der Kunde die Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse, erteilt er damit NETZWERK UNTERMAIN gleichzeitig seine Einwilligung in die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten durch NETZWERK UNTERMAIN an Dritte zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiesten. Der Kunde kann den Umfang der Eintragung jederzeit durch eine Erklärung erweitern, einschränken oder wahlweise der Veröffentlichung in Gänze für die Zukunft widersprechen.

5.2. Dafür, dass die Leistungen von NETZWERK UNTERMAIN für den Betrieb von Brandmelde- oder Alarmanlagen oder Hausnotrufsysteme geeignet sind, übernimmt NETZWERK UNTERMAIN keine Gewähr. Beabsichtigt der Kunde den Betrieb einer solchen Anlage sollte er sicherstellen, dass er über einen zweiten, notstromfähigen und funktionstüchtigen

Meldeweg für die Alarmierung verfügt und die Inbound-Signalisierung über den Sprachkanal des von NETZWERK UNTERMAIN bereitgestellten Telefonanschlusses erfolgt.

5.3. NETZWERK UNTERMAIN stellt im Rahmen seiner Telefonie-Leistungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen einen Zugang zu Notrufdiensten bereit. Dabei bestehen folgende Einschränkungen:

5.3.1. Bei einem Stromausfall ist das Absetzen eines Notrufs nicht möglich.

5.3.2. Kommt es täglich zu einer standardmäßigen Trennung der Internetverbindung durch den Router, die bis zu 30 Sekunden dauern kann. Dies geschieht üblicherweise zwischen 2:00 und 3:00 Uhr in der Nacht. In dieser Zeit ist das Absetzen eines Notrufs ebenfalls kurzzeitig nicht möglich. Diese kurzzeitige Trennung der Internetverbindung ist technisch bedingt und stellt keinen Mangel der Leistung seitens NETZWERK UNTERMAIN dar.

5.3.3. Werden Veränderungen an der Konfiguration des von NETZWERK UNTERMAIN zur Verfügung gestellten Modems vorgenommen, wird ein nicht freigegebenes Gerät benutzt oder erfolgt die Einwahl mittels der eigenen Zugangsdaten an einem anderen als vom Kunden bei Vertragsschluss angegebenen Standort, ist möglicherweise das Absetzen eines Notrufs nicht möglich. In letzterem Fall ist zudem nicht gewährleistet, dass der Notruf nicht korrekt zugestellt wird, weil der Standort des Anrufers nicht korrekt ermittelt werden kann.

6. Ergänzende Bedingungen bei TV-Diensten

6.1. NETZWERK UNTERMAIN stellt dem Kunden auch TV-Dienste in Form von IP-TV zur Verfügung. Voraussetzung für die kostenfreie Nutzung von IP-TV ist die Buchung eines Internetanschlusses bei NETZWERK UNTERMAIN.

6.2. Einzelne Programme werden nur in der Art und Weise und für den Zeitraum dem Kunden bereitgestellt, wie die Programme der NETZWERK UNTERMAIN von Vorleistungspartnern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Kommt es zur Einstellung der Leistung eines Vorleistungspartners, wird NETZWERK UNTERMAIN sich bemühen, schnellstmöglich einen alternativen Vorleistungspartner zu finden. Sofern eine Übermittlung einzelner oder aller Programme dennoch aus gesetzlichen, vertraglichen oder aufgrund sonstiger für NETZWERK UNTERMAIN verbindlicher Entscheidungen oder Maßnahmen Dritter unmöglich wird, ist NETZWERK UNTERMAIN von der Leistungspflicht befreit. NETZWERK UNTERMAIN hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten der einzelnen Kanäle. Im Übrigen behält sich NETZWERK UNTERMAIN vor, die Kanäle, das Programmangebot, die Einspeiseart sowie die Kanalnutzung nach billigem Ermessen zu erweitern, zu ergänzen, zu kürzen oder zu verändern. Ziff. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet entsprechende Anwendung. Über Änderungen des Programmangebots, der Kanäle und der Einspeiseart wird NETZWERK UNTERMAIN den Kunden spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der jeweiligen Änderung informieren.

6.3. Soweit es dem Kunden zumutbar ist und für eine Verbesserung der Leistungserbringung von NETZWERK UNTERMAIN erforderlich ist, ist NETZWERK UNTERMAIN berechtigt, Leistungen nach angemessener vorheriger Ankündigung dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

- 6.4. Wird für den Anschluss des Kunden ein Hausanschluss oder eine Inhouse-Verkabelung genutzt, der oder die nicht von NETZWERK UNTERMAIN installiert wurde und nicht im Eigentum von NETZWERK UNTERMAIN steht, ist eine Verantwortung für NETZWERK UNTERMAIN für ein verminderteres Programmangebot oder schlechten oder nicht störungsfreien Empfang ausgeschlossen, soweit diese Störung oder Einschränkung durch die Beschaffenheit des Hausanschlusses oder der Inhouse-Verkabelung hervorgerufen wird.
- 6.5. Im Rahmen der Entstörung entstehende Kosten trägt der Kunde, soweit die Störung auf einem Bedienungsfehler oder auf unsachgemäßen Gebrauch technischer Einrichtungen von NETZWERK UNTERMAIN zurückzuführen ist. Bei vorübergehenden Störungen oder Empfangsbeeinträchtigungen durch Sender-, Satellitenausfall oder atmosphärische Störungen ist der Kunde nicht zur Minderung berechtigt.
- 6.6. Ein Vertragsschluss mit NETZWERK UNTERMAIN entbindet den Kunden nicht, Rundfunkbeiträge an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu leisten.
- 6.7. Meldet sich der Kunde über ein Altersverifikationssystem für Erwachsenenangebote an, hat er sicherzustellen, dass diese Inhalte Minderjährigen nicht zugänglich sind.
- 6.8. Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit NETZWERK UNTERMAIN zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben zu bearbeiten, zu vervielfältigen zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben (z.B. in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern) mit ihnen zu werben oder sie sonst außerhalb des vertraglich bestimmten Zwecks in irgendeiner Form zu nutzen, z.B. durch Upload in sogenannten File-Sharing Systemen oder kommerziell z.B. für Internet-Ticker oder SMS-Dienste.
- 6.9. Eine öffentliche Vorführung oder sonstige öffentliche Zugänglichmachung oder kommerzielle Verwertung der überlassenen Leistungen stellt neben einem Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten des Kunden gegebenenfalls einen Verstoß gegen Rechte Dritter an Inhalten dar. Im Falle einer Verletzung nationaler oder internationaler Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- oder Kennzeichenrechte, sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder Persönlichkeitsrechte Dritter durch den Kunden hat dieser NETZWERK UNTERMAIN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Verletzung der zuvor genannten Rechte beruhen.
- 6.10. TV-Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Einzugsgebietes von NETZWERK UNTERMAIN abgerufen werden.
- 6.11. Ein Vertragsverhältnis über eine zusätzliche Leistung („**Zubuchoption**“) kann zu den bei der Zubuchoption jeweils vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden. Mit Kündigung des Vertrages über die zugrundeliegende Standardleistung enden auch sämtliche Vertragsverhältnisse über Zubuchoptionen.
- 6.12. Kommt es bei Leistungen im Rahmen vom Kunden gebuchter kostenpflichtiger Zubuchoptionen zu Einschränkungen oder einem Wegfall des Leistungsinhalts im Sinne von Ziff. 6.2, kann der Kunde die jeweilige Zubuchoption gemäß Ziff. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen außerordentlich zum Zeitpunkt des Eintretens der Einschränkung oder dem Wegfall der Leistung kündigen.
- 7. Bereitstellung der Hardware**
- Der Kunde kann bei Vertragsschluss die für die Nutzung von Internet, Telefonie und/oder TV-Diensten erforderliche Hardware leihen oder kaufen. In diesem Falle gelten ergänzend NETZWERK UNTERMAINs Allgemeine Verkaufs-, Leih- und Servicebedingungen für Hardware („AGB-Hardware“). Etwaige Leihgebühren oder Kaufpreise ergeben sich aus der Vertragszusammenfassung und dem Produktinformationsblatt.
- 8. Nutzung kundeneigener Hardware**
- 8.1. Möchte der Kunde eigene Hardware verwenden, kann er dies im Bestellprozess angeben. Gibt der Kunde dies im Bestellprozess an, beinhaltet der Vertrag entsprechend nicht den Erwerb von Hardware von NETZWERK UNTERMAIN.
- 8.2. Der Kunde informiert nach Vertragsschluss NETZWERK UNTERMAIN über die Hardware, die er verwenden möchte. Dies gilt insbesondere für das Modem. Hierzu muss er NETZWERK UNTERMAIN die MAC-Adresse sowie ggf. weitere Gerätedaten des Modems angeben. Die von NETZWERK UNTERMAIN zur Verfügung gestellten Zugangsdaten muss er in der Soft- oder Firmware des Modems selbstständig nach Anleitung des jeweiligen Geräteherstellers eingeben.
- 8.3. Verwendet der Kunde eigene Hardware, übernimmt NETZWERK UNTERMAIN keine Gewähr dafür, dass der Kunde die Leistungen von NETZWERK UNTERMAIN damit vertragsgemäß nutzen kann.
- 8.4. Der Kunde ist selbst für die Aktualisierung der Soft- und Firmware, sowie die Einrichtung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich. Veröffentlicht der Hersteller seines Modems sicherheitsrelevante Aktualisierungen der Soft- oder Firmware ist der Kunde verpflichtet, diese zu installieren.